

Direktvermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Inhaltsverzeichnis

1) Allgemeines / Vorbemerkungen.....	1
2) Direktvermarktung als Gewerbe.....	1
3) Be- und Verarbeitung im Rahmen der Direktvermarktung (Abgrenzung zwischen Urproduktion und Gewerbe)	2
4) Handwerksrecht.....	3
5) Hofläden.....	4
6) Direktvermarktung als Reisegewerbe.....	4
7) Direktvermarktung auf Märkten, Messen, Ausstellungen, Volksfesten.....	5
8) Anwendbarkeit des Ladenschlussgesetzes / Ladenschlusszeiten.....	5
9) Sonstige Rechtsbereiche	6
10) Ansprechpartner	6

1) Allgemeines / Vorbemerkungen

Die Einkommensentwicklung in der Landwirtschaft, ein verändertes Verbraucherverhalten, aber auch die vorhandenen Strukturen haben dazu geführt, dass Landwirte nach alternativen bzw. zusätzlichen Einnahmequellen gesucht haben. Neben dem Betrieb von Biogas- und Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung werden immer häufiger die Direktvermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie der Verkauf auf Bauernmärkten verwirklicht. Unter Direktvermarktung versteht man die direkte Abgabe landwirtschaftlicher Produkte durch den Erzeuger auf dem Hof, auf dem Markt, an der Tür oder über eigene Hofläden an den Verbraucher. Bei der Direktvermarktung und beim Verkauf auf Bauernmärkten ist eine Vielzahl von Rechtsvorschriften zu beachten. In den folgenden Nummern 2 bis 10 dieses Merkblattes stellen wir Ihnen die wichtigsten Regelungen vor.

2) Direktvermarktung als Gewerbe

Die Vorschriften der Gewerbeordnung sind grundsätzlich nur anwendbar, wenn eine selbständige gewerbliche Tätigkeit vorliegt. Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung (nicht des Steuerrechts) ist jede nicht sozial unwertige, auf Gewinnerzielung und auf Dauer angelegte, selbständige Tätigkeit. Der Begriff der Selbständigkeit ist erfüllt, wenn der Gewerbetreibende auf eigenen Namen sowie eigene Rechnung und eigene Verantwortung handelt und bei freier Zeiteinteilung nicht weisungsgebunden ist. **Kein Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung ist die sog. Urproduktion. Zur Urproduktion gehören beispielsweise die Land- und Forstwirtschaft, Weinbau, Gartenbau, Tierzucht, die Jagd und Fischerei.** Im Bereich der Urproduktion werden rohe Naturerzeugnisse in Verbindung mit dem Grund und Boden gewonnen. Liegt Urproduktion vor, so muss eine Tätigkeit, die an und für sich die Merkmale eines Gewerbes erfüllen würde, nicht nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Gewerbeordnung (GewO) bei der zuständigen Gemeinde als Gewerbe angezeigt werden. Wird von einem Landwirt eine nichtgewerbliche Tätigkeit in Verbindung mit einer gewerblichen Tätigkeit ausgeübt, die nicht mehr üblicherweise als eine sog. Nebentätigkeit (oder als ein unbedeutender Annex der nichtgewerblichen Tätigkeit angesehen werden kann), besteht nur eine Anzeigepflicht für die gewerbliche Tätigkeit. Das gleiche gilt, wenn ein Landwirt fremde Erzeugnisse (von anderen Landwirten oder vom Handel) mit einem Anteil von mehr als 10% verkauft. Wird diese Zukaufsgrenze überschritten, liegt ein Gewerbebetrieb vor mit der Folge, dass eine Gewerbeanzeige nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Gewerbeordnung (GewO) erforderlich ist. Die Zukaufsgrenze bezieht sich im Übrigen auf das jeweilige Angebot eigener Waren (nach Zahl und Gewicht), nicht auf den Jahresumsatz.

3) Be- und Verarbeitung im Rahmen der Direktvermarktung (Abgrenzung zwischen Urproduktion und Gewerbe)

Zur Land- und Forstwirtschaft gehört grundsätzlich auch die Be- und Verarbeitung (Veredelung) von land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen. Dieser Bereich der Urproduktion ist – soweit er sich im Rahmen der 1. Bearbeitungsstufe hält – von der Verpflichtung für diese Tätigkeit bei der jeweiligen Gemeinde ein Gewerbe anzuzeigen, freigestellt. Soweit die Grenzen der Urproduktion überschritten werden, z.B. durch die weitergehende Be- und Verarbeitung der Produkte und deren Verkauf (2. Bearbeitungsstufe) liegt eine gewerbliche Tätigkeit vor. In diesen Fällen ist zwingend die Vornahme einer Gewerbeanmeldung bei der jeweiligen Gemeinde nach § 14 Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO) erforderlich. Die Abgrenzung zwischen Landwirtschaft- und Forstwirtschaft (Urproduktion) und Gewerbe haben wir beispielhaft in folgender Übersicht dargestellt:

Produkt	1. Bearbeitungsstufe (Urproduktion, <u>kein</u> Gewerbe)	2. Bearbeitungsstufe (Gewerbe)
Tierische Erzeugnisse:		
Fisch	Schlachten, Zerlegen, Filetieren, Räuchern von Forellen im Rahmen einer Forellenteichwirtschaft; gilt auch für Räucherforellenfilets; Verkauf von Fischen, Steckerlfisch	Fischsalat, Fischwürste, Forellencreme usw.
Schweine, Kälber, Dammwild, Schafe, Ziegen u.ä. Tiere	a) Schlachten und zerlegen; Rinder in Viertel zerlegt; Kälber, Schweine, Schafe und Ziegen in Hälften b) Häute, Felle, Wolle	a) Herstellung von Wurst, Sülze, Zerlegen in bratfertige Stücke, Geräuchertes, Koteletts, Dosenwürste, Schinken b) Strickwaren, Kleidung Wollprodukte
Puten	Schlachten und Zerlegen in Hälften und Viertel	Herstellung von Putenwurst, Verkauf in Teilstücken
Sonstiges Geflügel (z.B. Hühner, Gänse)	Schlachten und Abtrennen von Kopf und Kragen, bratfertig in ganzen Tieren Verkauf von Federn	Herstellung von Wurst, Verkauf in Teilstücken
Milch	Milch, Butter, Quark, Käse, Rahm, Molke, Buttermilch, Joghurt, Milch-ab-Hof-Verkauf	Kondensmilch, Speiseeis, Milchpulver, Fruchtjoghurt
Eier	Frische und gekochte Eier, gefärbte Eier	Herstellung von Nudeln, Herstellung von Eierlikör
Honig	Imkerhonig, Bienenwachs	Herstellung von Bienenwachskerzen
Pflanzliche Erzeugnisse:		
Getreide	Strohbricketts; Zermahlen des Getreides, Mehl, Futtermittelherstellung, Reinigen, Sortieren und Verpacken in Kleinpäckungen zum Verkauf	Brot-, Backwaren, Bierherstellung, Schmalzgebäck, Kuchen
Kartoffeln	Kartoffeltrocknerei; Herstellung von Flocken	Herstellung von Pommes Frites, Konserven, Stärkemehl, Chips u.ä. sowie Kartoffelklößen
Getreide und Kartoffeln für Brennereien	Erzeugung von Rohsprit und Weiterverarbeitung zu Feinsprit; Herstellung von Weingeist im Rahmen von sog. Abfindungsbrennereien	Herstellung von Trinkbranntwein
Nüsse	Verkauf aus eigenem Anbau	
Raps	Pressen von Rapsöl	Veresterung von Raps
Gemüse, Kraut, Gurken, Spargel	Schälen, Zerkleinern, Einlegen, Blanchieren und Konservieren	Herstellung von Mischkonserven, Fertiggerichten, Babynahrung, Tomatenketchup; Abfüllen in Dosen
Senf	Herstellung von Senf aus selbst angebauten Pflanzen	Herstellung von Senf aus zugekauften Pflanzen
Pilze	Herstellung von Pilzkonserven, Champions aus Selbsterzeugung	

Produkt	1. Bearbeitungsstufe (Urproduktion, <u>kein</u> Gewerbe)	2. Bearbeitungsstufe (Gewerbe)
Pflanzliche Erzeugnisse (Fortsetzung):		
Obst, Trauben	Most- und Weinherstellung; Marmeladenherstellung, Konfitüre, Champions aus Selbsterzeugung	Herstellung von Fertiggerichten, Weinbrand, Sekt, Likör, Essig; Mosterei, in der überwiegend fremdes Obst verarbeitet wird
Fruchtsaft	Bei Verarbeitung von selbst erzeugtem Obst	Bei Verarbeitung von mehr als 10% zugekauftem Obst
Wein	Herstellung von Winzersekt durch Weinbaubetriebe	Herstellung von Schaumwein, Essig
Heilkräuter	Anbau und Verkauf von Heilkräutern im Rahmen einer Farm	Herstellung und Verkauf von Teemischungen in handelsüblicher Verpackung (z.B. Lindenblüte- oder Holunderblütentee)
Salben	- -	Herstellung und Verkauf von Ringelblumensalbe, Arnikasalbe usw.
Forstwirtschaftliche Erzeugnisse:		
Gartenbau	Blumen, Baumschulerzeugnisse	Garten- und Landschaftsbau
Waldwirtschaft	Weihnachtsbäume, Brennholz (bei gelegentlichem Verkauf), Balken, Bretter, Latten, Rundhölzer, Tannengrün	Hobeln, Schleifen, Imprägnieren, Herstellung von Kränzen, Möbelstücken, Trögen u.ä.
Sonstiges:		
Abfälle	Mist, Kompost, Humus, Biogas aus eigener pflanzlicher und tierischer Erzeugung; Verkauf von Biogas	Verwendung zur Stromerzeugung; Bei Düngung das Zumischen von Gesteinsmehl

4) Handwerksrecht

Besteht die gewerbliche Tätigkeit in der handwerksmäßigen Ausübung wesentlicher Teiltätigkeiten eines gesetzlich geregelten Handwerks (relevant können im Rahmen der landwirtschaftlichen Direktvermarktung insbesondere das Bäcker oder Metzgerhandwerk sein), **ist zusätzlich die Handwerksordnung zu beachten**. Ein Handwerk darf selbständig grundsätzlich nur nach Eintragung in die Handwerksrolle ausgeübt werden. Keine Eintragungspflicht besteht bei einem handwerklichen Nebenbetrieb, sofern in diesem handwerkliche Tätigkeiten nur in unerheblichem Umfang ausgeübt werden. Die Tätigkeiten im Nebenbetrieb sind nicht mehr unerheblich, wenn auch nur eine der nachfolgenden Voraussetzungen nicht erfüllt wird:

- Ein handwerklicher Nebenbetrieb setzt einen landwirtschaftlichen Hauptbetrieb voraus. Die handwerkliche Tätigkeit muss sich einerseits vom Hauptbetrieb abheben, der Nebenbetrieb muss andererseits mit dem Hauptbetrieb wirtschaftlich, organisatorisch und personell verbunden sein. Wichtig ist, dass der Inhaber des Hauptbetriebes zugleich alleiniger oder maßgeblicher Mitinhaber des Nebenbetriebes sein muss.
- Hinzukommen muss eine fachliche Verbundenheit zwischen Haupt- und Nebenbetrieb. Die fachliche Verbundenheit ist bei einer Weiterverarbeitung selbsterzeugter und in relativ geringfügigem Umfang zugekaufter, landwirtschaftlicher Produkte regelmäßig gegeben.
- Der Nebenbetrieb muss im Rahmen des Gesamtunternehmens wirtschaftlich von untergeordneter Bedeutung sein. Kriterien sind vor allem der Umsatz, ferner der Umfang der Tätigkeit und der Ertrag.

Ist ein handwerklicher Nebenbetrieb nicht gegeben oder überschreitet ein solcher die Unerheblichkeitsgrenze, bedarf es der Eintragung in die Handwerksrolle, die von der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz in 94032 Passau, Nikolastraße 10 (Tel.: 0851/5301-0) geführt wird. Nähere Auskünfte über die Eintragungspflicht und –voraussetzungen erhalten Sie von dort. Vor Aufnahme einer Tätigkeit handwerklicher Art (z.B. Herstellung von Bauernbrot, Küchle oder Bauernhofeis, Verkauf von Fleisch- und Wurstwaren) im Rahmen einer landwirtschaftlichen Direktvermarktung empfehlen wir eine Abklärung mit der Handwerkskammer.

5) Hofläden

Im Bereich der Landwirtschaft ist der Verkauf vor Ort an Endverbraucher üblich und damit der Urproduktion zugehörig, dagegen nicht bei der Verselbständigung der Form des Vertriebs, etwa in Gestalt eines besonderen, offenen Ladengeschäfts. Ein nach § 14 Gewerbeordnung (GewO) als Gewerbe anzeigepflichtiger Hofladen liegt regelmäßig erst dann vor, wenn der Verkauf ab Hof in so einem Umfang betrieben wird, dass ein eigener, für den Verkauf vorgesehener und professionell eingerichteter Raum (mit Warenauslage und Verkaufstheke) vorgehalten wird, der sich insbesondere hinsichtlich seiner Einrichtung und Ausgestaltung, der täglichen und saisonalen Öffnungszeiten und des Warenangebots nicht wesentlich von einem Obst- oder Gemüsegeschäft bzw. einem sonstigen Ladengeschäft unterscheidet. Gleiches gilt, wenn die Produkte in einem vom Erzeugerbetrieb örtlich getrennt betriebenen Ladengeschäft verkauft werden.

Die Lagerung von Obst nach der Ernte zum Zwecke des einige Monate später erfolgenden Verkaufs ist dagegen ebenso wenig von der Urproduktion erfasst, wie ein Überschreiten der Zukaufsgrenze von Fremderzeugnissen von 10%.

Zu welchen Zeiten Hofläden öffnen dürfen finden Sie unter Nr. 8 dieses Merkblattes.

Kein gewerberechtlich anzeigepflichtiger Hofladen liegt dagegen bei einem vom landwirtschaftlichen Betrieb lediglich abgetrennten Raum vor, in dem die Produkte verkaufsfertig gelagert werden und Verkaufstische sowie eine Waage und eine Registrierkasse vorhanden sind. Ein derart ausgestatteter Raum ist noch der (landwirtschaftlichen) Urproduktion zuzurechnen.

Die Nutzungsänderung von einem landwirtschaftlich genutzten Gebäude bzw. Raum (z.B. Stall, Scheune, Milchammer usw.) in einen Hofladen ist grundsätzlich baugenehmigungspflichtig. Eine vorherige Abklärung mit dem Bauamt des Landratsamtes Passau bzw. mit den Bauämtern der Gemeinde ist deshalb empfehlenswert. Auch für die Anbringung von Werbeschildern kann eine Baugenehmigung erforderlich sein.

6) Direktvermarktung als Reisegewerbe

Wird die Direktvermarktung außerhalb eines Hofladens (siehe Nr. 5 dieses Merkblattes) ausgeübt (z.B. auf dem Parkplatz eines Supermarktes), handelt es sich um ein Reisegewerbe, so dass der Betreiber grundsätzlich eine Reisegewerbekarte (§ 55 Gewerbeordnung – GewO) benötigt bzw. ein bei ihm Beschäftigter eine Zweitschrift oder eine beglaubigte Kopie. Der Inhaber oder der Beschäftigte haben die Reisegewerbekarte bzw. Zweitschrift oder Kopie bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen (§ 60c Abs. 1 und 2 Gewerbeordnung – GewO). Von der Reisegewerbekartenpflicht sind jedoch, bezogen auf die Direktvermarktung folgende Ausnahmen möglich:

- Nach § 55a Abs. 1 Nr. 2 Gewerbeordnung (GewO) benötigt keine Reisegewerbekarte, wer selbstgewonnene Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Gemüse-, Obst- und Gartenbaus, der Geflügelzucht und Imkerei sowie der Jagd und Fischerei vertreibt (z.B. Obst, Gemüse, Getreide, Blumen, Setzlinge, Holz, Holzkohle, Korbwaren, Schnitzereien, Leinengarn, Harz, Fische usw.).
- Nach § 55a Abs. 1 Nr. 3 Gewerbeordnung (GewO) benötigt keine Reisegewerbekarte, wer ein Reisegewerbe in der Gemeinde seines Wohnsitzes oder seiner gewerblichen Niederlassung betreibt, sofern die Gemeinde nicht mehr als 10.000 Einwohner zählt.
- Nach § 55a Abs. 1 Nr. 9 Gewerbeordnung (GewO) benötigt der Direktvermarkter keine Reisegewerbekarte, wenn er in regelmäßigen kürzeren Zeitabständen an derselben Stelle Lebensmittel oder andere Waren des täglichen Bedarfs vertreibt. Bei den regelmäßigen kürzeren Zeitabständen muss es sich um einen festen Fahrplan mit mindestens wöchentlich (maximal auch 14-tägig) gleichbleibenden Haltepunkten, die räumlich genau fixierbar sind, handeln. Unter den Begriff Lebensmittel fallen hierbei alle Stoffe, die der Mensch zur Ernährung oder zum Genuss im unveränderten (z.B. Heringe), zubereiteten (z.B. marinierte Heringe) oder verarbeiteten Zustand (z.B. Heringssalat) verzehren (essen, kauen, oder sonst wie dem Magen zuführen) kann.

In den Ausnahmefällen des § 55a Abs. 1 Nrn. 3 und 9 Gewerbeordnung (GewO) hat der Gewerbetreibende den Beginn des Gewerbes bei der zuständigen Gemeinde anzuzeigen (gleiches Formular wie Gewerbeanmeldung für ein stehendes Gewerbe), soweit er sein stehendes Gewerbe nicht bereits gemäß § 14 Gewerbeordnung (GewO) angemeldet hat (§ 55c Satz 1 Gewerbeordnung – GewO).

7) Direktvermarktung auf Märkten, Messen, Ausstellungen, Volksfesten

- Werden Märkte, Messen und Ausstellungen nach §§ 64 ff. Gewerbeordnung (GewO) gemäß § 69 Gewerbeordnung (GewO) festgesetzt, so werden durch die Festsetzung verschiedene Vorschriften (Ladenschlussrecht, Arbeitsschutz, Reisegewerbekartenpflicht) ganz oder teilweise außer Kraft gesetzt. Dies bedeutet, dass auf einer Veranstaltung nach §§ 64 ff. Gewerbeordnung (GewO), die festgesetzt ist, für die Teilnehmer (auch Direktvermarkter) keine Reisegewerbekarte erforderlich ist. Erfolgt dagegen keine Festsetzung (z.B. an einem Samstag von 6 bis 20 Uhr) ist grundsätzlich eine Reisegewerbekarte erforderlich. Gleiches gilt, wenn der Veranstalter des Marktes, der Messe oder Ausstellung dies fordert.
- Die Marktfestsetzung für Groß-, Wochen-, Spezial- und Jahrmärkte sowie für Volksfeste beinhaltet nach § 68a Satz 1 Halbsatz 1 Gewerbeordnung (GewO) auch die Abgabe alkoholfreier Getränke und zubereiteter Speisen (unentgeltlich oder gegen Entgelt). Bei Messen und Ausstellungen dürfen (auch alkoholische) Kostproben in kleinen Mengen zum Verzehr an Ort und Stelle (unentgeltlich oder gegen Entgelt) verabreicht werden.

8) Anwendbarkeit des Ladenschlussgesetzes / Ladenschlusszeiten

Nach § 3 des Gesetzes über den Ladenschluss (Ladenschlussgesetz – LadSchlG) dürfen Verkaufsstellen grundsätzlich nur von Montag bis Samstag von 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden (Beratung / Verkauf) geöffnet sein. An Sonn- und Feiertagen müssen sie für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden in der Regel geschlossen sein. Für bestimmte Handwerkszweige (z.B. Verkaufsstellen für Bäckerei- und Konditoreiwaren) und Produkte (z.B. Blumen) gibt es Ausnahmeregelungen. Auch können Gemeinden aus besonderen Anlässen (z.B. Kirchweih, Gewerbeschau usw.) pro Jahr maximal vier verkaufsoffene Sonn- und Feiertage mit einer Öffnungszeit von je maximal fünf Stunden durch Verordnung freigeben.

Verkaufsstellen im Sinne des Ladenschlussgesetzes sind Ladengeschäfte aller Art sowie sonstige Verkaufsstände und –buden, Kioske, Basare und ähnliche Einrichtungen, falls in ihnen von einer festen Stelle aus ständig Waren zum Verkauf an jedermann feilgehalten werden. Ein Landwirt, der auf seinem Hof einen Hofladen eingerichtet hat, betreibt somit eine Verkaufsstelle im Sinne des Ladenschlussgesetzes und muss die allgemeinen Ladenschlusszeiten einhalten. Ein Hofladen darf deshalb grundsätzlich nur von Montag bis Samstag im Zeitraum von 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr sowie an maximal vier verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen (soweit diese von der jeweiligen Gemeinde per Verordnung festgesetzt wurden) für die Dauer von höchstens fünf Stunden für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden (Beratung / Verkauf) öffnen.

Für den Verkauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen der 1. Bearbeitungsstufe (siehe Nr. 3 dieses Merkblattes) außerhalb von Verkaufsstellen, also für den „Ab-Hof-Verkauf“ ohne Ladengeschäft (z.B. Kartoffeln direkt aus der Scheune, Milch und Eier aus dem Stall), gelten die Ladenschlusszeiten grundsätzlich nicht, d.h. es darf auch an Werktagen nach 20.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen verkauft werden. Anwendbar werden die Ladenschlusszeiten erst dann, wenn es sich um eine gewerbliche Verkaufstätigkeit handelt, d.h. wenn der Landwirt Erzeugnisse verkauft, die er in einer bereits gewerblichen Weise (2. Bearbeitungsstufe, siehe Nr. 3 dieses Merkblattes) verarbeitet hat. Der Landwirt, der beispielsweise selbst hergestellte Wurst, selbst gebackenes Brot oder selbst gemachten Eierlikör verkauft (gewerbliche Tätigkeit), hat daher die Ladenschlusszeiten auch dann zu beachten, wenn er keinen eingerichteten Hofladen auf der Hofstelle betreibt.

Verstöße gegen die Ladenschlusszeiten (z.B. Öffnung eines Hofladens an einem Werktag nach 20.00 Uhr oder an einem Sonn- oder Feiertag) können nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a in Verbindung mit Abs. 2 LadSchlG mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € pro Verstoß (zuzüglich Gebühren und Auslagen) geahndet werden. Auch kann die Einhaltung der Ladenschlusszeiten mittels einer kostenpflichtigen Anordnung unter Androhung eines Zwangsgeldes (bis zu 50.000 €) durchgesetzt werden.

Des Weiteren droht bei nicht unerheblichen Verstößen gegen das Ladenschlussgesetz eine wettbewerbsrechtliche Abmahnung nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). D. h. Mitbewerber, die Wettbewerbszentrale oder die Industrie- und Handelskammer können die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung verlangen. Darin verpflichtet sich der Wettbewerbsverletzer, das angegriffene Verhalten (hier den Verstoß gegen das Ladenschlussgesetz) zukünftig zu unterlassen und für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine angemessene Vertragsstrafe, die im Allgemeinen mehrere tausend Euro beträgt, zu bezahlen. Darüber hinaus kann der Abmahner in der Regel die Übernahme der durch die Abmahnung entstandenen Kosten, z. B. für die Einschaltung eines Rechtsanwalts, verlangen.

9) Sonstige Rechtsbereiche

Im Rahmen der Direktvermarktung ist eine Vielzahl von weiteren Vorschriften, wie die Preisangabenverordnung sowie Regelungen zur Lebensmittelhygiene zu beachten. Die lebensmittelrechtlichen Vorgaben werden im konkreten Einzelfall durch den zuständigen Lebensmittelüberwachungsbeamten des Sachgebietes 45 im Landratsamt Passau geprüft.

10) Ansprechpartner

Sollten Sie weitere Fragen zum Erlaubnisverfahren haben, so wenden Sie sich bitte an:

Landratsamt Passau

SG 41 Öffentliche Sicherheit u. Ordnung

Domplatz 11

94032 Passau

Tel: 0851/397-398

E-Mail: gewerberecht@landkreis-passau.de

Internet: www.landkreis-passau.de

Hinweis: Dieses Merkblatt soll nur eine Information geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.